

„Unbefristetes“ Rücktrittsrecht des VN vom Lebensversicherungsvertrag wegen fehlender/unzureichender Belehrung durch den VR

Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Riedler

GF Dr Andreas Riedler GmbH

A. EuGH 19.12 2013, C-209/12, Endress / Allianz

- Dez 1998: Abschluss eines RVV; keine ausreichende Rücktrittsbelehrung durch den VR
- Juni 2007: Kündigung durch Hrn Endress per Sept 2007
- Sept 2007: Ausbezahlung des Rückkaufswertes durch VR
- März 2008: Widerspruch durch Hrn Endress
- Vorlagefrage des BGH: *„Ist Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung unter Berücksichtigung des Art. 31 Abs. 1 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung dahin auszulegen, dass er einer Regelung – wie § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG in seiner auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens anwendbaren Fassung – entgegensteht, nach der ein Rücktritts- oder Widerspruchsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, selbst wenn der Versicherungsnehmer nicht über das Recht zum Rücktritt oder Widerspruch belehrt worden ist?“*
- § 5a Abs 2 S 4 deutsches VersVG aF: Erlöschen des Widerspruchsrechts spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie
- Antwort des EuGH: *... , dass Art 15 Abs 1 der 2. LV-RL iVm Art 31 der 3. LV-RL dahin auszulegen sei, „dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der ein Rücktrittsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, wenn der Versicherungsnehmer nicht über das Recht zum Rücktritt belehrt worden ist“.*

B. OGH 02.09.2015 7 Ob 107/15h

- Nov 2006: Abschluss einer fondsgebundenen LV – VR belehrt VN über Rücktritt samt Angabe einer zu kurzen zweiwöchigen, anstelle der 30-tägigen Rücktrittsfrist
- Dez 2006 bis Feb 2014: VN leistet monatliche Prämien mit Sparanteil von EUR 4.293,90
- März 2014: Rücktritt des VN.
- April 2014: Zurückweisung des VR als verspätet
- OGH:
 - fehlerhafte Belehrung steht unterlassener Belehrung gleich
 - fehlerhafte Belehrung führt zu unbefristetem Rücktrittsrecht
 - Rücktritt des VN war wirksam – Klage auf Rückzahlung des Sparanteils stattgegeben
 - Kein schlüssiger Verzicht durch Prämienzahlung über 7 Jahre
 - Kein Verstoß gegen Treu und Glauben

C. Vertragsauflösung bei Rücktritt nach § 165a VersVG – Meinungsstand

- Leupold: Rücktritt löst LVV rückwirkend auf, VN hat Rückzahlungsanspruch nach § 1435 ABGB samt Zinsen
- Schwintowski: Rücktritt löst LVV rückwirkend auf, VN hat Rückzahlungsanspruch nach § 1435 ABGB samt Zinsen
- Schauer: Rücktritt löst LVV rückwirkend auf, VN hat Rückzahlungsanspruch nach § 1435 ABGB
- Fill: Rückkaufswert nach § 176 VersVG

D. Vertragsauflösung bei Rücktritt nach § 165a VersVG – Eigene Auffassung

- Europarechtliche RL-Vorgaben
 - Art 15 LV-RL 90/619/EWG (2. LV-RL) idF LV-RL 92/96/EWG (3. LV-RL)
 - **Art 35 LV-RL 2002/83/EG** „Artikel 35 Rücktrittszeitraum (1) Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, dass der Versicherungsnehmer eines individuellen Lebensversicherungsvertrags von dem Zeitpunkt an, zu dem er davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist, über eine Frist verfügt, die zwischen 14 und 30 Tagen betragen kann, um von dem Vertrag zurückzutreten.
Die Mitteilung des Versicherungsnehmers, dass er vom Vertrag zurücktritt, befreit ihn für die Zukunft von allen aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen.
Die übrigen rechtlichen Wirkungen des Rücktritts und die dafür erforderlichen Voraussetzungen werden gemäß dem auf den Versicherungsvertrag nach Artikel 32 anwendbaren Recht geregelt, insbesondere was die Modalitäten betrifft, nach denen der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist.
(2) Bei Verträgen mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten oder wenn der Versicherungsnehmer aufgrund seines Status oder wegen der Umstände, unter denen der Vertrag geschlossen wird, dieses besonderen Schutzes nicht bedarf, können die Mitgliedstaaten von der Anwendung von Absatz 1 absehen. Die Mitgliedstaaten legen in ihren Rechtsvorschriften die Fälle fest, in denen Absatz 1 nicht zur Anwendung gelangt.
 - **Art 186 RL 2009/138/EG** „Artikel 186 Rücktrittszeitraum (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Versicherungsnehmer eines individuellen Lebensversicherungsvertrags von dem Zeitpunkt an, zu dem sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass der Vertrag geschlossen ist, über eine Frist verfügen, die zwischen 14 und 30 Tagen betragen kann, um von dem Vertrag zurückzutreten.
Die Mitteilung des Versicherungsnehmers, dass er vom Vertrag zurücktritt, befreit ihn für die Zukunft von allen aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen.
Die übrigen rechtlichen Wirkungen des Rücktritts und die dafür erforderlichen Voraussetzungen werden gemäß dem auf den Versicherungsvertrag anwendbaren Recht geregelt, insbesondere was die Modalitäten betrifft, nach denen der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist.
(2) Die Mitgliedstaaten können in folgenden Fällen beschließen, dass Absatz 1 nicht zur Anwendung gelangt:
a) bei Verträgen mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten;
b) wenn der Versicherungsnehmer aufgrund seines Status oder wegen der Umstände, unter denen der Vertrag geschlossen wird, dieses besonderen Schutzes nicht bedarf.
Wenn die Mitgliedstaaten die in Unterabsatz 1 beschriebene Möglichkeit in Anspruch nehmen, so legen sie dies in ihren Rechtsvorschriften fest.“
- Österreichische Transformationsnormen
 - **§ 165a VersVG idF BGBl 1993/90** lautete: „(1) Wird der Vertrag nicht durch eine in Österreich gelegene Niederlassung des Versicherers geschlossen, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, binnen 30 Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrags von diesem zurückzutreten.
(2) Hat der Versicherer der Verpflichtung zur Bekanntgabe seiner Anschrift (§ 5 a) nicht entsprochen, so beginnt die Frist zum Rücktritt nach Abs. 1 nicht zu laufen, bevor dem Versicherungsnehmer diese Anschrift bekannt wird.
(3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Gruppenversicherungsverträge und für Verträge mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten.“
 - **§ 165a VersVG idF BGBl I 6/1997** lautete: „(1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, binnen zweier Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrags von diesem zurückzutreten. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.“

- (2) Hat der Versicherer der Verpflichtung zur Bekanntgabe seiner Anschrift (§ 9a Abs. 1 Z 1 VAG) nicht entsprochen, so beginnt die Frist zum Rücktritt nach Abs. 1 nicht zu laufen, bevor dem Versicherungsnehmer diese Anschrift bekannt wird.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Gruppenversicherungsverträge und für Verträge mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten.“
- **§ 165a VersVG idF BGBl I 62/2004 lautet:** „(1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, binnen 30 Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrags von diesem zurückzutreten. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

(2) Hat der Versicherer der Verpflichtung zur Bekanntgabe seiner Anschrift (§ 9a Abs. 1 Z 1 VAG) nicht entsprochen, so beginnt die Frist zum Rücktritt nach Abs. 1 nicht zu laufen, bevor dem Versicherungsnehmer diese Anschrift bekannt wird.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Gruppenversicherungsverträge und für Verträge mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten.“
 - **§ 165a VersVG idF BGBl I 95/2006 lautet:** „(1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, binnen 30 Tagen nach seiner Verständigung vom Zustandekommen des Vertrags von diesem zurückzutreten. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

(2) Hat der Versicherer der Verpflichtung zur Bekanntgabe seiner Anschrift (§ 9a Abs. 1 Z 1 VAG) nicht entsprochen, so beginnt die Frist zum Rücktritt nach Abs. 1 nicht zu laufen, bevor dem Versicherungsnehmer diese Anschrift bekannt wird.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Gruppenversicherungsverträge und für Verträge mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten.“
 - **§ 165a VersVG idF BGBl I 34/2012 lautet:** „(1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, binnen 30 Tagen nach seiner Verständigung vom Zustandekommen des Vertrags von diesem zurückzutreten. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

(2) Hat der Versicherer der Verpflichtung zur Bekanntgabe seiner Anschrift (§ 9a Abs. 1 Z 1 VAG) nicht entsprochen, so beginnt die Frist zum Rücktritt nach Abs. 1 nicht zu laufen, bevor dem Versicherungsnehmer diese Anschrift bekannt wird.

(2a) Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG), so beginnt die Frist zum Rücktritt nach Abs. 1 und 2 erst dann zu laufen, wenn er auch über dieses Rücktrittsrecht belehrt worden ist.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Gruppenversicherungsverträge und für Verträge mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten.“
 - **§ 165a VersVG idF BGBl I 34/2015 lautet:** „(1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, binnen 30 Tagen nach seiner Verständigung vom Zustandekommen des Vertrags von diesem zurückzutreten. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

(2) Hat der Versicherer der Verpflichtung zur Bekanntgabe seiner Anschrift (§ 252 Abs. 1 Z 1 VAG 2016) nicht entsprochen, so beginnt die Frist zum Rücktritt nach Abs. 1 nicht zu laufen, bevor dem Versicherungsnehmer diese Anschrift bekannt wird.

(2a) Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG), so beginnt die Frist zum Rücktritt nach Abs. 1 und 2 erst dann zu laufen, wenn er auch über dieses Rücktrittsrecht belehrt worden ist.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Gruppenversicherungsverträge und für Verträge mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten.“
- Eigene Ansicht (nach jeweiliger Maßgabe der unterschiedlichen Rechtslagen)
 - Rücktrittsfrist seit BGBl I 62/2004 wieder 30 Tage
 - Anlaufen der Rücktrittsfrist setzt ordnungsgemäße Belehrung voraus (nicht bei Unternehmer-LVV seit 01.07.2012)
 - Kein Rücktrittsrecht bei GruppenV und LVV mit Laufzeit von höchstens 6 Monaten
 - Sonderrücktrittsrecht des VN nach § 165a VersVG beseitigt aufrechten LVV ex nunc bei RisikoV mit Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim VR, bei kapitalbildenden LV zum Ende der laufenden Vperiode - § 176 Abs 3 VersVG
 - VR gebührt die der vorläufigen Deckung entsprechende Prämie - § 165a S 2 VersVG
 - bei kapitalbildenden LV Vertragsabwicklung nach § 176 Abs 3 VersVG – Rückkaufswert
 - Rückkaufswert = Zeitwert § 176 Abs 3 VersVG

- Bei Kündigung, Anfechtung, Rücktritt des VN oder VR – Rückkaufswert nach § 176 Abs 3 VersVG – daher (auch) Rücktritt vom gekündigten Vertrag *faktisch* nicht relevant

E. Beratungspflichten der Makler

- § 3 MaklerG: allgemeine Interessenwahrungspflicht
- § 27 Abs 1 MaklerG: Makler hat überwiegend Interessen des Versicherungskunden zu wahren
- § 28 S 1 MaklerG: allgemeine Aufklärungs- und Beratungspflicht des Maklers
- § 28 Z 5: Polizzenprüfungspflicht des Maklers
- § 28 Z 7 MaklerG: laufende Polizzenprüfungspflicht des Maklers
- OGH 5 Ob 252/15t: Verletzung nachvertraglicher Aufklärungspflichten im Rahmen der laufenden Polizzenprüfungspflicht
- Eigene Ansicht: „Nachbelehrung“ des VN über ein allfälliges „prolongiertes“ Rücktrittsrecht gem § 165a VersVG durch den Makler?

F. Maklerprovisionen

- Unterschiedlichste Prämien- bzw Provisionsarten: Einmalprämie, Erst- und Folgeprämie, Abschluss-, Einmal-, Erst- und Folgeprovision, Betreuungs- bzw Verwaltungsprovision
- konkrete Courtagevereinbarung maßgebend
- §§ 7 Abs 2 und 30 MaklerG: aliquoter Provisionsanspruch, soweit der Versicherungskunde die Prämie bezahlt hat und VR diese nicht rückstellen muss.
- § 176 Abs 6 S 1 und 2 VersVG BGBl I 95/2006 (bei LVV nach 31.12.2006): Bruttopolizzenystem - keine Provisionseinschränkung im Verhältnis VR – Vmakler nach Ablauf von 5 Jahren
- § 176 Abs 6 S 3 VersVG BGBl I 34/2012 (bei Honorarvereinbarungen für LVV nach 01.07.2012): Nettopolizzenystem – Grenzen der § 176 Abs 6 S 1 und 2 gelten auch für Vereinbarungen seit 01.07.2012 – Honorarvereinbarungen, welche die aus § 176 Abs 6 S 1 und 2 resultierenden Grenzen überschreiten, sind unwirksam (§ 176 Abs 6 S 1 und 3 VersVG).

G. Conclusio